



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Anlage zu TOP 9 OEF

EINGEGANGEN

18. Juli 2017

Sozialisation und Beratung

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Mosbach
Postfach 1162
74819 Mosbach

Große Kreisstadt
M O S B A C H

17. Juli 2017

Zentraler
Posteingang

Karlsruhe 13.07.2017

Name Karla Kirsch

Durchwahl 0721 926-5169

Aktenzeichen 14-2244.4-1

(Bitte bei Antwort angeben)

Allgemeine Finanzprüfung

Stadt Mosbach 2010 - 2014

Eigenbetrieb Kultur- und Tagungszentrum Alte Mälzerei 2010 - 2014

Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg vom 09.05.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung hat zu den Prüfungsfeststellungen Stellung genommen. Die Prüfungsfeststellungen sind nach der Stellungnahme erledigt oder können auf Grund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten, mit folgenden Ausnahmen:

Rdnr. 20 – Bewirtschaftungs-, Feststellungs- und Anordnungsbefugnis

Nach herrschender Rechtsmeinung ist für die Kontrolle des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen der Anordnungsbefugte zuständig (vgl. Kommentar Bronner/Obergfell, Kommunales Kassenrecht in Baden-Württemberg, 3. Auflage, Stand Dezember 2001, Rdnr. 10 zu § 6 Abs. 2 GemKVO). Die von der Verwaltung in ihrer Stellungnahme zitierte GPA-Mitteilung 6/1997 trifft hierzu keine anderslautende Aussage.

Der Stadt Mosbach wird deshalb aufgegeben, ihre diesbezügliche Dienstanweisung entsprechend der Prüfungsfeststellung zu überarbeiten.

Rdnr. 26 – Kassenorganisation

Der Kassenverwalter ist neben dem Bereich Mahnung und Beitreibung auch Leiter des Steueramts und ständiger Vertreter des Kämmerers. Hierbei sind ihm lt. Stellen-

beschreibung im Rahmen des Steueramts schwierige Entscheidungen in Grundsteuer-, Gewerbesteuer-, Hundesteuer und Vergnügungssteuerangelegenheiten übertragen. Nach der Stellenbeschreibung ist er zu mindestens 12 % als Sachbearbeiter im Entscheidungsbereich des Steueramts tätig. Zudem erfolgt die Bearbeitung besonders schwieriger Erstattungsfälle bei den Entwässerungsgebühren. Insofern liegt ein Verstoß gegen §§ 1 und 6 Abs. 3 GemKVO bzw. § 93 GemO vor (vgl. Kommentar Bronner/Obergfell, Kommunales Kassenrecht in Baden-Württemberg, Verlag Kohlhammer, 3. Auflage, Stand Dezember 2001, Rdnr. 16 zu § 1 GemKVO). Die laut GemKVO genannten Ausnahmen beziehen sich auf Ein-, Zweimannkassen. Bei der Stadtkasse der Großen Kreisstadt Mosbach handelt es sich jedoch um eine Mehrpersonenkasse.

Der Stadt Mosbach wird daher aufgegeben, den Prüfungsfeststellungen der Gemeindeprüfungsanstalt durch eine entsprechende Funktionstrennung Rechnung zu tragen. Es ist eine geänderte Aufgabenzuweisung vorzunehmen. Die auf der Basis dieser Stellenbeschreibung erfolgte Stellenbewertung ist zu überarbeiten.

Rdnr. 59 – Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Unabhängig davon, ob die vergebenen Beratungsleistungen einer freiberuflichen Leistung oder einer Dienstleistung zuzuordnen sind, war vorliegend § 31 GemHVO zu beachten. Selbst wenn eine freihändige Vergabe erfolgt, sind zumindest Vergleichsangebote einzuholen und der Vorgang ist zu dokumentieren. Um künftige Beachtung wird gebeten.

Nach § 114 Abs. 5 Satz 3 GemO-kameral bestätigen wir, dass die Feststellungen im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 09.05.2016 erledigt sind, mit Ausnahme vom Rdnr. 20 und 26. Es wird gebeten, diese Feststellungen noch zu erledigen und uns hierüber zu berichten.

Das Prüfungsverfahren ist damit abgeschlossen.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderats über den Abschluss der überörtlichen Prüfung weisen wir hin (VwV GemO-kameral Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen


Karla Kirsch